

Ordnungsbehördliche Verordnung für den Bereich des Freizeitentrums Xanten

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für den Bereich des Freizeitentrums Xanten erlassen:

§ 1

Zweck

- (1) Zweck der Freizeitzentrum Xanten GmbH ist es, der Bevölkerung des westlichen Ruhrgebietes und des Niederrheins ein Freizeitzentrum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zu diesem Zweck wird das Gebiet des Freizeitentrums und seiner Umgebung nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschützt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in dem anliegenden Lageplan farblich umrandeten Gebiete. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 3

Informationspflicht

Besucher/innen und Benutzer/innen des Freizeitentrums sind verpflichtet, sich vor der Inanspruchnahme jeglicher Betriebseinrichtungen über den Umfang der Erschwernisse und Gefahren sowie über die See- und Uferordnung und Bekanntmachungen im Aushangkasten zu informieren und diese einzuhalten. Im Zweifelsfall können Erkundigungen beim Personal der Freizeitzentrum Xanten GmbH (FZX) eingeholt werden.

§ 4

Verhalten

- (1) Besucher/innen und Benutzer/innen des Freizeitentrums haben sich so zu verhalten, dass kein Anderer mehr als unvermeidbar gestört, belästigt oder behindert wird.
- (2) Besucher/innen und Benutzer/innen des Freizeitentrums sind zu nachbarschaftlicher Rücksichtnahme verpflichtet. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten

§ 5

Verschmutzung und Beschädigung, Mitführen von Tieren

(1) Jede Verunreinigung des Wassers und Geländes ist zu vermeiden. Für Verschmutzungen wird ein Reinigungsentgelt erhoben. Für Verletzungen durch weggeworfene Flaschen, Gläser usw. ist der/die Verursacher/in schadensersatzpflichtig und kann auch strafrechtlich wegen Körperverletzung verantwortlich gemacht werden.

(2) Der Uferbewuchs darf nicht beschädigt werden.

(3) Besucher/innen, die Hunde mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier die Wege und Anlagen nicht verschmutzt. Verunreinigungen, die ein Tier verursacht hat, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen. Hunde sind an der Leine zu führen. Bissigen Hunden ist zusätzlich ein Maulkorb anzulegen.

(4) Das Reiten ist im gesamten Freizeitzentrum verboten.

§ 6

Verbote

Auf dem Gebiet des Freizeitentrums ist verboten:

1. Außerhalb des Strandbades im See zu baden und zu schwimmen.
2. Fahrzeuge zu waschen, sonstige Fahrzeugpflege oder Reparaturarbeiten vorzunehmen. Dies gilt nicht für Grundstückseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte, soweit sie diese Tätigkeiten auf ihren Grundstücken ausüben.
3. Tierkadaver, Schutt und Abfälle wegzuworfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen. Die weitergehenden Bestimmungen der Abfallbeseitigungsgesetze des Bundes und des Landes bleiben hiervon unberührt.
4. Aufschriften, Bilder, Werbezeichen und dergleichen anzubringen oder zu verteilen - ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die zugelassene Benutzung des Freizeitentrums und ihrer Anlagen regeln -.
5. Das Anlegen offener Feuerstellen und die Benutzung von Grillgeräten außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen.
6. Außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen Bedürfnisse zu verrichten.
7. Mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und -fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken.
8. Den See mit nicht geeigneten und nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren.
9. Andere als die von der Freizeitzentrum Xanten GmbH errichteten Bootsstege als Bootsliegeplätze zu benutzen und Boote außerhalb der vorgesehenen Anlegestege oder sonstigen als Anlegeplätze kenntlich gemachten Stellen anzulegen.
10. Im Bereich außerhalb der Steganlagen zu ankern (dies gilt nicht für Bootsangeln) und Boote an Markierungsbojen zu befestigen.
11. Näher als 20 m an die Angelstrecken bzw. Bootsangler und Tauchplätze heranzufahren.
12. Näher als 10 m an die durch Bojen, Tonnen oder sonst kenntlich gemachten Sperrflächen heranzufahren.

13. Die gekennzeichneten Laichgebiete, Vogelschutzstätten und die Baustellenbereiche zu befahren.
14. Nichtschwimmer und Kinder unter 12 Jahren ohne Schwimmweste am Bootsbetrieb teilnehmen zu lassen.
15. Das Setzen von Seezeichen (Bojen oder sonstigen Markierungen). Das Setzen von Seezeichen darf nur durch die Seeaufsicht erfolgen.
16. Den See bei Eis zu betreten und bei geschlossener Eisdecke zu befahren.
17. Lärmen sowie das Mitbringen und die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
18. Laufen, Springen und Spielen an den Steganlagen.
19. Das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb des Camping- und Wochenendplatzes.
20. Die Uferzonen und sonstige nicht für die Benutzung freigegebene Flächen zu betreten oder in den genannten Bereichen zu lagern.
21. Das Betreiben eines eigenen Kompressors zur Befüllung der Sauerstoffflaschen.

§ 7

Seebenutzung

Zulassungsbedingungen:

1. Das Befahren des Sees, das Segeln, Surfen und Kitesurfen auf dem See sowie das Tauchen im See sind nicht als Gemeingebrauch zugelassen, sondern bedürfen der vorherigen Zulassung durch die FZX.
2. Das Befahren des Sees mit Booten, die zum Antrieb einen Verbrennungsmotor benutzen, ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht (z.B. Boote der Gewässeraufsicht, Rettungsboote der Rettungsorganisationen, Arbeits- und Kontrollboote der FZX, Fahrgastschiff).
3. Unzulässig ist jede Art der gewerblichen Nutzung durch Dritte (insbesondere der Verleih von Booten und Surfbrettern jeglicher Art gegen Entgelt, Schulbetrieb gegen direkte und indirekte Bezahlung u. dgl.).
4. Das Katamaransegeln ist nur auf der Xantener Südsee (Klappbrücke Wardt bis Lüttingen) außerhalb der gekennzeichneten Badezonen gestattet.
5. Das Sporttauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen gestattet. Diese Bereiche sind in einem Übersichtsplan gekennzeichnet. Dieser Übersichtsplan ist in den Häfen Vynen und Wardt bzw. Klappbrücke Wardt bekannt gemacht.

§ 8

Veranstaltungen

Veranstaltungen aller Art dürfen nur mit Erlaubnis der FZX durchgeführt werden.

§ 9

Ausnahmegenehmigungen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können durch Einzelgenehmigungen der Freizeitzentrum Xanten GmbH zugelassen werden.

(2) Die Ausnahmegenehmigungen können unter Bedingungen und Auflagen befristet und widerruflich erteilt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) gegen die Vorschriften des § 3 verstößt,
- b) gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
- c) gegen die Vorschriften des § 5 verstößt,
- d) gegen die Vorschriften des § 6 verstößt,
- e) gegen die Vorschriften des § 7 verstößt,
- f) gegen die Vorschriften des § 8 verstößt.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Xanten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung für den Bereich des Freizeitentrums Xanten vom 12.11.1987 außer Kraft.



Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
16.07.2003	-	17.07.2003	23.07.2003	31.07.2003
1. Änderung				
02.10.2003	-	06.11.2003	12.11.2003	20.11.2003